

Geschäftsverzeichnissnr. 2670
Urteil Nr. 6/2004 vom 14. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. März 2003 in Sachen der Filand AG gegen die KBC Securities AG, dessen Ausfertigung am 17. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit er dazu führt, daß ein selbständiger Handelsvertreter, dessen Vertretervertrag der Definition des Handelsvertretervertrags entspricht, der aber im Sektor der Börsengesellschaften tätig ist, gegenüber den anderen Handelsvertretern unterschiedlich behandelt wird? »

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Im Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag werden für diese Art von Verträgen im belgischen Recht u.a. deren Laufzeit (Artikel 4), die Verpflichtungen des Handelsvertreters (Artikel 6) und des Auftraggebers (Artikel 8), die Vergütung des Handelsvertreters, insbesondere sein Recht auf Provisionen (Artikel 9 bis 17), die Kündigung des Vertrags, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung einer Kündigungsfrist oder zur Leistung einer Ausgleichsentschädigung (Artikel 18) und die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände eine weitere Zusammenarbeit ausschließen (Artikel 19), geregelt. Das Gesetz sieht ebenfalls eine Ausgleichsabfindung (Artikel 20 bis 23), eine Wettbewerbsabrede (Artikel 24), eine Delkredereklause (Artikel 25) und die Verjährung der aus dem Vertrag entstandenen Rechtsansprüche (Artikel 26) vor.

B.2. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt:

« Der Handelsvertretervertrag ist der Vertrag, durch den die eine Partei, der Handelsvertreter, von der anderen Partei, dem Auftraggeber, dessen Gewalt der Handelsvertreter nicht unterliegt, ständig und gegen Vergütung damit betraut wird, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte zu vermitteln und gegebenenfalls Geschäfte abzuschließen.

Der Handelsvertreter gestaltet seine Tätigkeit frei und bestimmt selbst über seine Arbeitszeit. »

B.3. In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 3 wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf:

1. Verträge, die mit Handelsvertretern geschlossen werden, die die vermittelnde Tätigkeit nicht regelmäßig ausüben,

2. Verträge, die von Versicherern, Kreditinstituten und Börsengesellschaften mit ihren jeweiligen Vertretern geschlossen werden,

3. Verträge, die von Handelsvertretern geschlossen werden, soweit sie an einer Wertpapierbörse, auf anderen Wertpapiermärkten und auf Märkten für andere Finanzpapiere oder an Börsen für Termingeschäfte mit Gütern und Waren tätig sind. »

B.4. Durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 wurden Nr. 2 und Nr. 3 von Artikel 3 aufgehoben, so daß das Gesetz künftig u.a. auf die Verträge anwendbar sein wird, die die Börsengesellschaften mit ihren Vertretern abschließen.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 bestimmt allerdings, daß das Gesetz nicht auf die Verpflichtungen anwendbar ist, auf deren Erfüllung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Juni 1999 geklagt worden ist.

Im vorliegenden Fall urteilten sowohl der Richter in erster Instanz als auch der verweisende Richter, daß das neue Gesetz nicht auf den Grundstreit anwendbar ist.

B.5. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 13. April 1995 wurde der Ausschluß der Handelsvertreter der Kreditanstalten und der Börsengesellschaften folgendermaßen gerechtfertigt:

« Für den direkten Kundenkontakt berufen Kreditanstalten sich oft auf bevollmächtigte Vertreter. Diese Vertreter sind Personen, die beruflich, aber nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags, befugt sind, im Namen und für Rechnung einer Kreditanstalt Geschäfte zu tätigen, die zu ihrem normalen finanziellen Bereich gehören. Man muß unterscheiden zwischen ihnen und den Angestellten, die wohl aufgrund eines Arbeitsvertrags im Namen und für Rechnung einer Kreditanstalt agieren, und den vermittelnden Maklern, die nicht vertretungsberechtigt sind und sich darauf beschränken, Parteien zusammenzubringen.

Schon 1968 hatte die Bankenkommission in einem an die Banken gerichteten Rundschreiben eine Reihe von Vorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit bevollmächtigter Vertreter auferlegt. Die Kommission hat es für notwendig gehalten, dieses Rundschreiben zu aktualisieren, und sie hat im Rundschreiben vom 28. Juli 1987 einen allgemeinen Rahmen ausgearbeitet, der im Interesse sowohl der Kreditanstalt als auch des Sparerers auf die Sicherheit der durch die bevollmächtigten Vertreter getätigten Finanzgeschäfte abzielt.

Angesichts dieser besonderen Situation hält die Regierung es für angezeigt, auch hier eine Ausnahme vorzusehen.

Ein ähnlicher Gedankengang gilt schließlich auch für die Börsengesellschaften. Diese Gesellschaften knüpfen üblicherweise Geschäftsbeziehungen mit Personen an, die außerhalb des Rahmens eines Arbeitsvertrags in ihrem eigenen Namen und für eigene Rechnung Geschäfte zustande bringen, die sich aus dem Monopol im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 ergeben. Diese 'Vermittler von Börsenaufträgen' unterliegen besonderen Bestimmungen, und zwar den Artikeln 25 und 26 des königlichen Erlasses vom 16. Januar 1991 zur Festlegung der Vorschriften der Brüsseler Effektenbörsengesellschaft, sowie der Kontrolle des Interventionsfonds der Börsengesellschaften und der Kommission für das Bank- und Finanzwesen im Rahmen der Aufsicht über die verwaltungs- und buchhaltungsmäßige Organisation sowie der internen Aufsicht über die Börsengesellschaften. Es ist somit vollkommen logisch, die zwischen den Börsengesellschaften und den Vermittlern von Börsenaufträgen geschlossenen Verträge vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszuschließen. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/1, S. 8)

Als Antwort auf eine Frage eines Mitglieds des Justizausschusses des Senats über die Gründe dieses Ausschlusses hat der Justizminister auf diese Begründung verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/3, S. 98) und hinzugefügt, daß « zum Beispiel die Börsengesellschaften bereits einer spezifischen nationalen Normgebung unterliegen » (ebenda).

B.6. Allein die Tatsache, daß die für Börsengesellschaften tätigen Vertreter ihre Tätigkeit im Sektor der Börsengesellschaften ausüben, reicht nicht aus, davon auszugehen, daß sie nicht mit den anderen Handelsvertretern verglichen werden können. Beide werden mit der Vermittlung und dem eventuellen Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung ihres Auftraggebers betraut. Die Vertreter der Börsengesellschaften würden übrigens unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes fallen, wenn Artikel 3 Nr. 2 sie nicht ausgeschlossen hätte.

B.7. Zwischen den Vertretern der Börsengesellschaften und den anderen Handelsvertretern gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied: Erstgenannte üben ihre Tätigkeit auf einem spezifischen Sektor und innerhalb eines allgemeinen Rahmens aus, der durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen und kraft des königlichen Erlasses vom

22. Dezember 1995 über die Übertragung der dem Interventionsfonds der Börsengesellschaften erteilten Kontrollbefugnisse an die Kommission für das Bank- und Finanzwesen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Januar 1996) festgelegt wurde. Als der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 den Ausschluß der Vertreter der Börsengesellschaften beendete, hat er übrigens Artikel 15 abgeändert, um auf den drei Gebieten, die ursprünglich durch Artikel 3 Nr. 2 ausgeschlossen worden waren, mittels eines in einem paritätischen Beratungsorgan abgeschlossenen Vertrags eine Abweichung vom Gesetz hinsichtlich des Betrags der Provisionen und deren Berechnungsweise vornehmen zu können (Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999).

B.8. Es muß allerdings noch untersucht werden, ob dieser Unterschied rechtfertigen konnte, die Vertreter der Börsengesellschaften von allen Bestimmungen des Gesetzes auszuschließen, insbesondere von den Bestimmungen, die eine Mindestkündigungsfrist vorschreiben, und von denjenigen, die sich auf das Recht auf eine Ausgleichsentschädigung beziehen.

B.9. Es ist nicht ersichtlich, daß das Rundschreiben des Interventionsfonds der Börsengesellschaften, auf das während der Vorarbeiten angespielt wurde, spezifische Garantien für den Vertreter vorgesehen hat. Dieses Rundschreiben hatte hingegen vor allem zum Zweck, die Interessen der Institution und diejenigen der Sparer zu wahren. Es wurde übrigens nicht dargelegt, inwieweit dieses Rundschreiben zwingende Bestimmungen enthalten würde, die dem Handelsvertreter den Schutz böten, durch den der durch das Gesetz vom 13. April 1995 gebotene Schutz überflüssig oder ungeeignet werden würde. Die kollektiven Verträge, auf die das Gesetz vom 4. Mai 1999 verweisen wird, sind Rechtsinstrumente, die der Gesetzgeber nicht in der Hand hat und die nicht als Rechtfertigung dafür dienen können, den Vertretern von Börsengesellschaften die für die anderen Handelsvertreter geltende gesetzliche Schutzregelung vorzuenthalten.

B.10. Der Hof stellt übrigens fest, daß der Vorsitzende der Kommission für das Bank- und Finanzwesen bestätigt hat, daß die Rundschreiben der Bankenkommission und des Interventionsfonds der Börsengesellschaften nicht auf eine Regelung des Statuts der Handelsvertreter abzielen würden und daß, sollte das Gesetz vom 13. April 1995 als auf sie anwendbar erklärt werden, diese Rundschreiben angepaßt werden müßten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1423/3, SS. 2-5).

B.11. Es kann nicht bestritten werden, daß das Gesetz vom 13. April 1995 das Ziel hatte, die belgische Gesetzgebung an die Richtlinie 86/653/EWG des Rats vom 18. Dezember 1986 anzupassen, daß diese Richtlinie sich nur auf den selbständigen Vertreter bezieht, der ständig damit betraut ist, « den Verkauf oder den Ankauf von Waren » zu vermitteln (Artikel 1 Absatz 2), und daß der Gesetzgeber dem belgischen Gesetz ein umfassenderes Anwendungsgebiet eingeräumt hat, indem er es auf alle Personen ausgedehnt hat, die « Geschäfte » - und somit auch Dienstleistungen - vermitteln und eventuell abschließen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Gesetzgeber das Anwendungsgebiet unter dem Vorwand, es vorher ausgedehnt zu haben, willkürlich einschränken könnte.

B.12. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 wegen des Ausschlusses der durch die Börsengesellschaften mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge vom Anwendungsgebiet des Gesetzes - vor der Aufhebung des o.a. Artikels durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 - diskriminierend ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß das Gesetz nicht auf die durch die Börsengesellschaften mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts